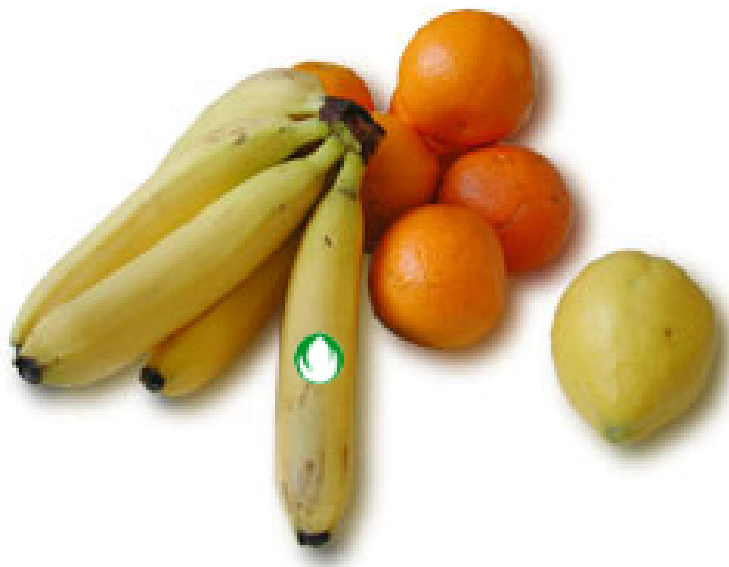




IMPORTMANUAL

**Leitfaden für den Import von Bioprodukten
zur Vermarktung mit der Knospe**

VERSION VOM 1.7.2009



Einführung

Bio Suisse hat mit der Knospe einen hohen Qualitätsstandard für Bioprodukte gesetzt. Das gilt auch für Importprodukte für den Knospe-Kanal, bei welchen Bio Suisse sowohl den Anbau, den Warenfluss als auch allfällige Verarbeitungsschritte genau überprüft. Da dies für Sie als Importeur mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, haben wir dieses Importmanual mit Formularen zur Selbstkontrolle entwickelt. Mit den Selbstkontrollformularen können Sie selber rasch abklären, welche Schritte vor dem geplanten Import vorzunehmen sind.

Beim Import von Bio Suisse anerkannten Erzeugnissen müssen ausserdem die Vorgaben der Schweizer Bio-Verordnung in jedem Fall erfüllt sein. Diese Anforderungen sind im vorliegenden Importmanual ebenfalls aufgeführt.

DIE ANFORDERUNGEN IN KÜRZESTFASSUNG

Als Importeur von Bioprodukten zur Vermarktung mit der Knospe benötigen Sie:

- einen Lizenzvertrag mit Bio Suisse mit entsprechendem Anhang und einer Importbewilligung;
- ein von Bio Suisse anerkanntes Erzeugnis, respektive anerkannte Lieferanten (alle beteiligten Firmen vom Anbau bis zum Export müssen von Bio Suisse anerkannt sein);
- allenfalls eine Einzelermächtigung des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW);

und pro Lieferung:

- eine Bio Suisse Bescheinigung oder «Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft», ausgestellt von der Zertifizierungsstelle des Exporteurs/Erzeugers;
- eine mengenbezogene Knospe-Bestätigung von Bio Suisse («Knospe-Stempel») auf der Bio Suisse Bescheinigung bzw. Kontrollbescheinigung.

Inhaltsverzeichnis

1 Grundvoraussetzungen	3
2 Bio Suisse Anerkennung von Betrieben im Ausland	4
3 Knospe-Bestätigung für importierte Bioprodukte («Knospe-Stempel»).....	5
4 Importeinschränkungen von Bio Suisse.....	7
5 Gebührenreglement Import.....	9
6 Anforderungen der Bio-Verordnung	10
Anhang 1: Liste der direktanerkannten Verbände	11
Anhang 2: Unterlagen für Anerkennungsgesuche	12
Anhang 3: Risikoprodukte bezüglich Rückstände.....	13
Anhang 4: Muster	14

1 Grundvoraussetzungen

Selbstkontrollformular

Frage	Dokument zur Verifizierung	Ja	Nein	Massnahmen:
1. Handelt es sich um ein Produkt, für das Bio Suisse Importeinschränkungen bestehen?	Importeinschränkungen von Bio Suisse (siehe Kapitel 4)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	bei «Ja»: Kontakt mit Bio Suisse aufnehmen
2. Ist ein Knospe-Lizenzvertrag mit Bio Suisse vorhanden?	Knospe-Lizenzvertrag	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	bei «Nein»: Kontakt mit Bio Suisse aufnehmen.
3. Ist das Produkt im Anhang zum Lizenzvertrag aufgeführt?	Anhang zum Lizenzvertrag (siehe Muster M1)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	bei «Nein»: Lizenzgesuch einreichen (siehe Muster M2)
4. Ist im Anhang zum Lizenzvertrag beim Produkt das Feld «Import» markiert?	Anhang zum Lizenzvertrag (siehe Muster M1)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	bei «Nein»: Lizenzgesuch einreichen (siehe Muster M2)
5. Verfügen ALLE Betriebe in der Warenflusskette (Anbau, Verarbeitung, Handel) über eine gültige Bio Suisse Anerkennung bzw. stammt die Rohware von einem direkt anerkannten Anbauverband (siehe Liste im Anhang 1)?	Entscheid per Mail an Importeur (siehe Muster M3) oder Anerkennungsentscheid Betrieb von Bio Suisse (siehe Muster M3), von bio.inspecta oder ICS oder Verbandszertifikat	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	bei «Nein»: Lieferanten müssen von Bio Suisse anerkannt werden (siehe Kapitel 2)

Nützlicher Link:

<http://www.bio-suisse.ch/de/lizenz.php>

2 Bio Suisse Anerkennung von Betrieben im Ausland

Voraussetzungen

- Betriebe im Ausland werden grundsätzlich nur im Auftrag eines Schweizer Importeurs und Knospelizenznehmers auf Konformität mit den Bio Suisse Richtlinien geprüft.
- Es werden nur Betriebe geprüft, die bereits über eine gültige Biozertifizierung im entsprechenden Land verfügen.
- Die Prüfung ist gebührenpflichtig. Die Prüfgebühren werden dem Importeur halbjährlich verrechnet (vgl. 5. Gebührenreglement)
- Betriebe können nur anerkannt werden, wenn sie die Bio Suisse Richtlinien erfüllen.
- Bitte machen Sie Ihre Lieferanten unbedingt auf die von Bio Suisse benötigten Prüfungsunterlagen (vgl. Anhang 2) aufmerksam. Unvollständig eingereichte Gesuche führen zu zusätzlichen Gebühren!
- Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beträgt 4 bis 6 Wochen.

Vorgehen

1. Treffen Sie Vorabklärungen betreffend Richtlinienkonformität oder lassen Sie dies von ihrer Lieferantin oder Kontaktperson im Herkunftsland überprüfen, am besten anhand der Zusammenfassung der Bio Suisse Richtlinien für Anbaubetriebe im Ausland (erhältlich in Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch und Spanisch).
2. Fordern Sie Ihre Lieferanten auf, Bio Suisse die Unterlagen zur Prüfung VOLLSTÄNDIG einzureichen. Der Betrieb muss seiner Kontrollstelle dazu formell eine Datenfreigabeerklärung erteilen.
3. Vergewissern Sie sich bei Bio Suisse, dass Unterlagen geschickt bzw. bei Bio Suisse eingetroffen sind.
4. Nach der Prüfung erhalten Sie von Bio Suisse den Entscheidmail (siehe Muster M3). Auf Wunsch erhalten Sie auch den Auflagenbrief, der an den Betrieb geht.

Merkblätter/Informationen für Betriebe im Ausland (alle Merkblätter sind Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch erhältlich)

- Voraussetzungen für eine Anerkennung durch Bio Suisse
- Bio Suisse und ihre Importpolitik
- Zusammenfassung der Bio Suisse Richtlinien (für Anbaubetriebe im Ausland)
- Deklaration

Nützlicher Link:

<http://www.bio-suisse.ch/de/import.php>

3 Knospe-Bestätigung für importierte Bioprodukte («Knospe-Stempel»)

Voraussetzungen

- Sie können aufgrund der von Bio Suisse zugestellten Informationen (Entscheidmails, Lizenzvertrag, Importmanual) selbst beurteilen, ob die Ware als Knospe-Ware vermarktet werden kann oder nicht.
- Bitte überprüfen Sie das Vorliegen aller erforderlichen Angaben zum Warenfluss VOR dem Einreichen der Bio Suisse Bescheinigung bzw. Kontrollbescheinigung an Bio Suisse (vgl. untenstehendes Selbstkontrollformular). Bei Nicht-Vorhandensein müssen Sie die Informationen bei Ihrem Lieferanten bzw. bei der zuständigen Kontrollstelle einholen. Dies verzögert oder behindert den Ablauf für die Erlangung der Knospe-Bestätigung und führt zu Gebühren.
- Im Normalfall erhalten Sie die Knospe-Bestätigung innerhalb von zwei Wochen. In dringenden Fällen ist eine Bearbeitung innerhalb von 1–3 Arbeitstagen möglich.

Neuerung ab 01.07.2009

- Per 01.06.2009 hat das BLW die Kontrollbescheinigungspflicht zwischen EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz aufgehoben. Für Bio Suisse muss jedoch gemäss Bio Suisse Richtlinien 5.10.2 die Rückverfolgbarkeit des Warenflusses nach wie vor gewährleistet werden. Es muss also eine Bio Suisse Bescheinigung ¹(siehe Anhang 4, M 4) oder wie bisher eine Kontrollbescheinigung eingereicht werden.
- **Sammelbescheinigungen:**
Die Bio Suisse Bescheinigung kann auch als Sammelbescheinigung oder für Kontrakte verwendet werden, d. h., es muss nicht unmittelbar nach jedem Import eine Bescheinigung an uns geschickt werden. Je nach Ihrem Bedarf können Sie z. B. monatlich, quartalsweise, etc. eine Sammelbescheinigung pro Exporteur einreichen.

Selbstkontrollformular

Frage	Dokument zur Verifizierung	Ja	Nein	Massnahmen
1. Liegt für die Lieferung eine von der Kontrollstelle des Exporteurs ausgestellte Bio Suisse Bescheinigung bzw. Kontrollbescheinigung vor?	Bio Suisse Bescheinigung bzw. Kontrollbescheinigung mit Stempel und Unterschrift der Kontrollstelle (siehe Muster M4, M5)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	bei «Nein»: beim Lieferanten Bio Suisse Bescheinigung bzw. Kontrollbescheinigung anfordern
2. Geht aus der Kontrollbescheinigung bzw. korrespondierenden Rechnungen/Lieferscheinen od. Zusatzerklärungen/Handelszertifikaten die Herkunft und das Erntejahr der Rohware hervor? AUSNAHME: Bei Produkten mit mehreren landwirtschaftlichen Zutaten genügt der Hinweis «approved by Bio Suisse»	Kontrollbescheinigung, Zusatzerklärungen, Lieferscheine, Rechnungen, Handelszertifikate	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	bei «Nein»: beim Lieferanten resp. bei seiner Zertifizierungsstelle eine neue Bio Suisse Bescheinigung bzw. Kontrollbescheinigung resp. zusätzliche Bestätigungen anfordern
3. Sind alle Angaben von der Kontrollstelle bestätigt?	Bio Suisse Bescheinigung bzw. Kontrollbescheinigung, Zusatzerklärungen, Lieferscheine, Rechnungen, Handelszertifikate	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	bei «Nein»: Angaben müssen von der Zertifizierungsstelle beglaubigt werden

¹ Neu ab 01.07.2009, download unter <http://www.bio-suisse.ch/de/dokumentation/import/formulare.php>

4. Verfügen ALLE Betriebe in der Warenflusskette (Anbau, Verarbeitung, Handel) über eine gültige Bio Suisse Anerkennung bzw. stammt die Rohware von einem direkt anerkannten Anbauverband (siehe Liste im Anhang 1)?	Entscheidmail an Importeur (siehe Muster M3) <i>oder</i> Bio Suisse Anerkennungsentscheid für den Betrieb (siehe Muster M3), bio.inspecta oder ICS <i>oder</i> Verbandszertifikat	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	bei «Nein»: Lieferanten müssen von Bio Suisse anerkannt werden (siehe Kapitel 2)
5. Ist bei Risikoprodukten bezüglich Rückständen eine Rückstandsanalyse vorhanden?	Liste der Risikoprodukte bezüglich Rückständen (siehe Anhang 3)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	bei «Nein»: Rückstandsanalysen anfordern oder in Auftrag geben
6. Liegt bei Produkten mit Einzelimportbewilligungspflicht eine Zulassung von Bio Suisse vor?	Liste der Importprodukte mit Koordinationsbedarf (siehe Kapitel 4)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	bei «Nein»: Antrag Einzelimportbewilligung einreichen (siehe Muster M6)

4 Importeinschränkungen von Bio Suisse

1. Flugverbot

Es werden nur Produkte Knospe-anerkannt, die auf dem Land- oder Seeweg in die Schweiz gelangen (Flugverbot). Ausnahmen sind im Einzelfall von der Markenkommision Import (MKI) bewilligungspflichtig.

2. Priorität Nähe

Bioimporten aus dem nahegelegenen Ausland ist Priorität einzuräumen.

3. Ausreichende Inlandversorgung

Produkte, deren Versorgung durch Schweizer Produktion grösstenteils abgedeckt werden kann und bei denen die staatliche Importregelung nicht genügt, können nur mit Bewilligung von Bio Suisse importiert werden. Branchenvereinbarungen sowie individuelle Vereinbarungen mit Lizenznehmern können die Bewilligungspflicht ersetzen. Die Koordination umfasst zur Zeit folgende Produkte:

- Branchenvereinbarungen: Eier, Gemüse (VSGP), Brot- und Futtergetreide, Tiefkühl-Beeren und Tiefkühl-Kirschen, Kartoffeln für Frischkonsum (jährlich bei Bedarf), Kräuter (Gewürz- sowie Teekräuter)
- Einzelbewilligung notwendig: Landtiererzeugnisse (ausser Eier), Forellen, Inlandobst und -produkte (Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen), Beeren für den Frischkonsum, Kleie, Kartoffelprodukte, Zuchtpilze

4. Vollständige Verarbeitung im Ausland

Bio Suisse schränkt die Knospe-Auszeichnung von ausländischen Erzeugnissen bei vollständiger Verarbeitung im Ausland ein. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind einfache Verarbeitungen (z. B. trocknen, tiefkühlen, entkernen, reinigen, sortieren) direkt im Herkunftsland. Alle anderen Verarbeitungen werden im Einzelfall geprüft (im Rahmen der Prüfung des Lizenzgesuches) und sind begründungspflichtig.

5. Frischprodukte aus Übersee

Frischprodukte (Frischobst, -gemüse und -kräuter) aus Übersee werden grundsätzlich nicht mit der Knospe ausgezeichnet. Mittelmeer-Anrainerstaaten werden nicht als Überseegebiet bewertet. Fruchtsäfte und tiefgekühlte Produkte werden analog zu Frischprodukten beurteilt.

Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Erzeugnisse, welche aus klimatischen Gründen nicht in der Schweiz oder in Europa angebaut werden können. Entsprechende Produkte und Herkunftsgebiete werden in einer Positivliste aufgeführt:

Produkte	Bemerkungen/Einschränkungen
Agrumen für die Safftherstellung in der Schweiz	Afrika, Zentral- und Südamerika; von Juli bis November, wenn der Bedarf nicht durch Lieferungen aus Mittelmeer-Anrainerstaaten gedeckt werden kann
Agrumensaft / Zitrusaft	Kuba, Zentralamerika, Brasilien
Araza (Frischprodukt, Pulpe und Saft)	Zentralamerika
Avocado	Westafrika, Zentral- und Südamerika; nur von Juni bis Oktober
Ananas, Banane, Guajave, Kokosnuss, Limette, Litchi, Mango, Papaya, Passionsfrucht, Sternfrucht/Karambole (Frischprodukt, Pulpe und Saft)	keine Einschränkung
Kiwi	Neuseeland; nur von Mai bis Oktober

6. Imageschädigende Produkte

Bei Produkten, die dem Image der Knospe abträglich sind, kann der Lizenzvertrag verweigert werden. Dabei werden folgende Kriterien miteinbezogen: Ökologie, Transportdistanz, Verpackung, KonsumentInnenenerwartung.

Beispiele von Produkten, die in den letzten Jahren mit Bezug auf diese Einschränkung abgelehnt wurden: Wein aus Übersee, Tomatenkonserven aus Übersee, Kaviar, Instant-Eistee.

5 Gebührenreglement Import

Grundsätzlich (d. h. bei durchschnittlichem Bearbeitungsaufwand) werden die Kosten für die Bio Suisse Anerkennungsprüfungen und für die Ausstellung der Knospe-Bestätigungen über die Knospe-Lizenzgebühren gedeckt. Für überdurchschnittlichen Bearbeitungsaufwand werden Gebühren erhoben.

Die Erhebung von Erstanerkennungsgebühren hat u. a. eine Lenkungsfunktion: Lizenznehmer, die über Jahre mit denselben Lieferanten zusammenarbeiten werden belohnt.

Die übrigen Gebühren funktionieren nach dem Verursacherprinzip: Lizenznehmer, die unvollständige Unterlagen einreichen, bezahlen für den Zusatzaufwand, den sie Bio Suisse verursachen.

Prüfgebühren Anbau-, Verarbeitungs- und Handelsbetriebe im Ausland

Erstanerkennung von Einzelbetrieben	CHF 200.–
Erstanerkennung von Projekten (Wildsammelprojekte, Erzeugergemeinschaften, Kooperativen)	CHF 500.–
Folgeanerkennungen ²	Keine Gebühr
Unvollständig eingereichte Prüfungsunterlagen ³ (Erst- und Folgeanerkennungen)	Zusätzliche Verrechnung von CHF 100.– ⁴
Externe Gesuchsprüfung durch bio.inspecta oder ICS	Keine Gebühr
Ausserordentlich hoher Bearbeitungsaufwand (ohne Verschulden von Bio Suisse, z. B. bei Kontrollstellenwechseln)	Zusatzaufwand wird in Rechnung gestellt

- Bei mehreren Antragstellern für denselben Betrieb wird die Gebühr von Bio Suisse aufgeteilt.
- Bei Erstanerkennungen oder absehbarem hohem Bearbeitungsaufwand wird vor der Bearbeitung die Übernahme der Kosten abgeklärt.
- Gebühren für unvollständig eingereichte Prüfungsunterlagen werden automatisch den bekannten Knospe-Lizenznehmern verrechnet.

Knospe-Bestätigungen

Bio Suisse Bescheinigung bzw. Kontrollbescheinigung und/oder Beilagen enthalten die benötigten Informationen (vgl. 3. Knospe-Bestätigung). Die Knospe-Bestätigung kann ohne zusätzliche Rückfragen erteilt werden.	Keine Gebühr
Es sind zusätzliche Rückfragen nötig, Informationen müssen nachgereicht werden bevor die Knospe-Bestätigung erteilt werden kann.	CHF 20.– pro Knospe-Bestätigung
Zusatzinformationen können nicht beigebracht werden und die Bio Suisse Bescheinigungen bzw. Kontrollbescheinigungen müssen ungestempelt retourniert werden.	CHF 50.– pro retournierte Bio Suisse Bescheinigung bzw. Kontrollbescheinigung

² Bei jährlicher Einreichung. Bei Unterbrüchen wird wieder die Erstanerkennungsgebühr verrechnet.

³ Gemäss Aufstellung im Anhang 2

⁴ Es wird empfohlen, diesen Betrag dem Verursacher weiterzuerrechnen (Vermittler, Exporteur, Betrieb)

6 Anforderungen der Bio-Verordnung

Grundvoraussetzung für den Import von Bioprodukten ist die Erfüllung der Schweizerischen Bio-Verordnung.

Gemäss Bio-Verordnung müssen für den Import von biologischen Produkten bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Erzeugnisse aus einem Land der Länderliste (Argentinien, Australien, Costa Rica, EU-Mitgliedstaaten, Indien, Israel, Neuseeland)

- Die Zertifizierung muss durch eine auf der Länderliste (Anhang 4 der Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft) aufgeführte Kontrollstelle ausgeführt werden.
- Diese Kontrollstelle muss die obligatorische Kontrollbescheinigung ausstellen. Für EU-Mitgliedstaaten ist die Kontrollbescheinigungspflicht per 01.06.2009 aufgehoben worden. (Was den Import von Bio Suisse anerkannten Produkten betrifft, siehe S. 5)

Erzeugnisse aus einem anderen Land

- Der Importeur muss für dieses Erzeugnis eine Einzelermächtigung des Bundesamtes für Landwirtschaft haben. Die Einzelermächtigung muss vor dem Import beantragt werden und
- Die auf der Einzelermächtigung angegebene Kontroll- und Zertifizierungsstelle muss die obligatorische Kontrollbescheinigung ausstellen.

Kontakt

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
 Sektion Qualitäts- und Absatzförderung
 Mattenhofstrasse 5
 3003 Bern
 Tel. 031 322 25 11
 Fax 031 322 26 34
 E-Mail info@blw.admin.ch
 Internetseite www.blw.admin.ch

Nützliche Links

Bio-Verordnung	www.admin.ch/ch/d/sr/c910_18.html
Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft	www.admin.ch/ch/d/sr/c910_181.html
Länderliste	www.admin.ch/ch/d/sr/910_181/app4.html
Liste erteilter Einzelermächtigungen und Importformulare	www.blw.admin.ch > Themen > Produktion + Absatz > Kennzeichnung und Absatzförderung > Biolandbau

Anhang 1

Liste der von Bio Suisse direkt anerkannten Verbände

Erde & Saat Polsing 10, A-4070 Alkoven, Österreich Tel. 0043 7274 20169, Fax 0043 7274 20186; E-mail: kontakt@erde-saat.at, www.erde-saat.at	Österreich
BIO AUSTRIA (inkl. Demeter Österreich) Europaplatz 4, A-4020 Linz, Österreich Tel. 0043 732 654 884, Fax 0043 732 654 884 40, E-mail: office@bio-austria.at , www.bio-austria.at	Österreich
Verbund Ökohöfe Windmühlenbreite 25d, D-39164 Wanzleben, Deutschland Tel. 0049 39209 53799, Fax 0049 39209 53797, E-mail: verbund-oekohoefe@t-online.de, www.verbund-oekohoefe.de	Deutschland
Biokreis e.V. Stelzlhof 1, D-94034 Passau, Deutschland Tel. 0049 851 75 65 00, Fax 0049 851 75 65 025, E-mail: info@biokreis.de , www.biokreis.de	Deutschland
Bioland Bundesverband Kaiserstr. 18, D-55116 Mainz, Deutschland Tel. 0049 6131 239 790, Fax 0049 6131 239 7927, E-mail: info@bioland.de , www.bioland.de	Deutschland
Demeter-Bund e.V. Brandschneise 2, D-64295 Darmstadt, Deutschland Tel. 0049 6155 84 690, Fax 0049 6155 84 6911, E-mail: info@demeter.de , www.demeter.de	Deutschland
Gäa Vereinigung ökologischer Landbau e.V. Arndtstrasse 11, D-01099 Dresden, Deutschland Tel. 0049 351 401 2389, Fax 0049 351 401 5519, E-mail: info@gaea.de , www.gaea.de	Deutschland
Naturland - Verband für naturgemäßen Landbau e.V. Kleinhaderner Weg 1, D-82166 Gräfelfing, Deutschland Tel. 0049 89 898 08 20, Fax 0049 89 898 08 290, E-mail: naturland@naturland.de , www.naturland.de	Deutschland

Von den obenstehenden Anbauverbänden zertifizierte Erzeugnisse werden von Bio Suisse direkt anerkannt, unter **folgenden Bedingungen**:

- Es handelt sich um pflanzliche Erzeugnisse.
- Es handelt sich um Rohprodukte oder Produkte aus einer einfachen Verarbeitung (z. B. Trocknung inkl. Walzentrocknung, Reinigung, Tiefkühlen).
- Das Erzeugnis wird im Land des direkt anerkannten Verbandes angebaut.
- Die Verbandszertifizierung und das Herkunftsland gehen aus der Bio Suisse Bescheinigung bzw. Kontrollbescheinigung oder einem Handelszertifikat hervor (Österreich: Bio Austria Handelszertifikat obligatorisch)

Zusätzliche Unterlagen:

- Für Spezialkulturen (z. B. Pilze, Zierpflanzen, Schnittblumen, wildgesammelte Pflanzen, Gewächshauskulturen) kann Bio Suisse zusätzliche Unterlagen einfordern.
- Für Verarbeitungs- und Handelsunternehmen muss bei Bio Suisse ein Gesuch mit den Unterlagen gemäss Anhang 2 eingereicht werden.

Anhang 2

Unterlagen für Anerkennungsgesuche

Für die Anerkennung überprüft Bio Suisse in jedem Fall, ob der Betrieb gemäss den Bio Suisse Richtlinien produziert. Dazu benötigen wir eine vollständige Dokumentation der entsprechenden Zertifizierungsstelle im Ausland.

Einzelbetriebe

- Bio Suisse Checkliste für Einzelerzeuger (unterzeichnet vom Betriebsleiter und vom Kontrolleur, bestätigt von der Zertifizierungsstelle)
- Inspektionsbericht (bei Erstanträgen auch Vorjahresbericht)
- Zertifikat/Zertifizierungsentscheid/Auflagenschreiben
- Jährliches Produktionsprogramm/Schlagliste
- Situationspläne (bei Erstanträgen)

Wildsammelprojekte

- Bio Suisse Checkliste „Wildsammlung“ (unterzeichnet vom Betriebsleiter und vom Kontrolleur, bestätigt von der Zertifizierungsstelle)
- Inspektionsbericht (bei Erstanträgen auch Vorjahresbericht)
- Zertifikat/Zertifizierungsentscheid/Auflagenschreiben
- Karten der Sammelgebiete
- Sammlerliste
- Beispiel eines Vertrages zwischen Projektleitung und SammlerInnen

Produzentengruppen

- Bio Suisse Checkliste für Gruppen (unterzeichnet vom Gruppenverantwortlichen und vom Kontrolleur, bestätigt von der Zertifizierungsstelle)
- Inspektionsbericht (bei Erstanträgen auch Vorjahresbericht)
- Zertifikat/Zertifizierungsentscheid/Auflagenschreiben
- Situationspläne (bei Erstanträgen)

Kleinbauernkooperativen

- Inspektionsbericht (bei Erstanträgen auch Vorjahresbericht). Die Einzelpunkte der Bio Suisse Checkliste für Gruppen müssen summarisch im Kontrollbericht oder in einem Bio Suisse Zusatzbericht abgehandelt sein.
- Zertifikat/Zertifizierungsentscheid/Auflagenschreiben
- Liste der Mitglieder (Approved Farmers List)

Verarbeitungs- und Handelsbetriebe

- Bio Suisse Checkliste "Verarbeitung und Handel" (unterzeichnet vom Verantwortlichen im Unternehmen und vom Kontrolleur, bestätigt von der Zertifizierungsstelle)
- Inspektionsbericht
- Zertifikat/Zertifizierungsentscheid/Auflagenschreiben
- Muster von Lieferscheinen/Rechnungen und Gebindeetiketten

Anhang 3

Risikoprodukte bezüglich Rückstände

1. GVO-Risikoprodukte (Soja, Raps, Senf, Mais)

Von jeder Importcharge von Soja, Raps, Senf oder Mais aus den Ländern gemäss nachfolgender Liste müssen Proben zur Untersuchung auf GVO gezogen werden. Die Art der Probenahme ist zu beschreiben. Die Probenahme muss repräsentativ sein.

- Liste der Länder mit erhöhtem GVO-Risiko:

USA, Kanada, Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay, Mexiko, Honduras, China, Südafrika, Bulgarien, Rumänien, Spanien, Indien, Philippinen, Japan, Australien.

- Anforderungen an die Analytik:

Die Nachweis-/Detektionsgrenze der Analyse-Geräte muss bei qualitativen PCR-Analysen wenigstens 0,03 % (35S-Promotor) bzw. 0,01 % (NOS-Terminator), bei quantitativen PCR-Analysen wenigstens 0,1 % betragen.

2. Kürbiskerne und Kürbiskernprodukte

Von jeder Importcharge Kürbiskerne und Kürbiskernprodukte müssen Proben zur Untersuchung auf Organochlorkontaminanten gezogen werden. Die Art der Probenahme ist zu beschreiben. Die Probenahme muss repräsentativ sein.

- Anforderungen an die Analytik:

- Die Nachweis-/Detektionsgrenze der Analyse-Geräte für Organochlorkontaminanten muss wenigstens 0,005 mg/kg betragen.
- Die Probe ist auf folgende Organochlorkontaminanten zu untersuchen: Aldrin, Chlordan-Isomere, DDD-Isomere, DDE-Isomere, DDT-Isomere, Dicofol, Dieldrin, Endosulfan-Isomere, Endosulfansulfat, Endrin, HCB, HCH, Heptachlor, Heptachlorepoxyd (cis und trans), Isodrin, Lindan, Methoxychlor, Mirex, Oxychlordan, Tetradifon. Bei den Isomeren müssen alle vorhandenen Isomere getestet werden.

An Bio Suisse einzureichende Unterlagen

- Beschrieb der Probenahme
- Angabe von Untersuchungslabor und Untersuchungsmethode
- Analyseresultate
- Angabe der Nachweisgrenze der Analysegeräte
- Bio Suisse Bescheinigung bzw. Kontrollbescheinigung und Lieferpapiere. Die Analyse muss eindeutig mit der Lieferung/Bio Suisse Bescheinigung bzw. Kontrollbescheinigung in Zusammenhang gebracht werden können!

